

ungebührlich geleisteter Beiträge u. a. dann ausschließt, wenn aus der Versicherung vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung gewährt worden ist, gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde, denn daß die Behörde selbst gegen den Beschwerdeführer willkürlich vorgegangen wäre, sagt die Beschwerde nicht. Der Gleichheitsgrundsatz wäre dann verletzt worden, wenn die erwähnte Ausnahme von der Erstattungspflicht ungebührlich geleisteter Beiträge auf sachfremden Erwägungen beruhen würde. Der Gedanke nun, daß ein vermeintliches Versicherungsverhältnis dann, wenn auf seiner Grundlage eine Versicherungsleistung gewährt worden ist, einem rechtmäßigen Versicherungsverhältnis gleichgeachtet wird, ist nicht unsachlich. Aus dieser nicht unsachlichen Gleichstellung ergibt sich, daß auch die Folge hieraus, daß es auf den Wert der im Einzelfall gewährten Versicherungsleistung nicht ankommt, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der Verfassungsgerichtshof hegt somit gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 69 ASVG., soweit sie im Beschwerdefall angewendet wurde, keine Bedenken.

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid im Grundrechte der Gleichheit nicht verletzt worden. Es liegen auch keine Verfassungswidrigkeiten anderer Art vor.

Was der Beschwerdeführer zu angeblichen Mängeln der Zustellung des Bescheides des Sozialversicherungsträgers vorbringt ist irrelevant, da die Behörde die Rechtzeitigkeit des Einspruches nicht in Zweifel gezogen hat.

Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

4495

Einkommensteuergesetz 1953; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 10 Abs. 1 Z. 2 und 3, § 10 Abs. 2 Z. 2 sowie § 93 Abs. 4 erster und zweiter Satz. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes oder des Gleichheitsrechtes.

Erk. v. 28. Juni 1963, B 38/63.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Franz L. ist österreichischer Postbeamter mit dem Sitz in S. Seine Ehegattin Helene ist Näherin in einer Strickwarenfabrik in F. (Bundesrepublik Deutschland); ihr Wohnsitz ist ebenfalls S.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Abkommens der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppel-

besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und Grundsteuern vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, und Z. 24 des Schlußprotokolls hiezu steht das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Arbeitseinkünfte der Ehegattin der Republik Österreich zu.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 19. Dezember 1962, wurden die Ehegatten L. zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1961 veranlagt und ihnen zur Selbstzahlung eine Einkommensteuer in der Höhe von 2820 S vorgeschrieben. Hiebei wurden unter Berufung auf § 93 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, (EStG. 1953) statt des von den Beschwerdeführern beantragten Freibetrages von 5000 S nur ein solcher von 3600 S gewährt. Die von Helene L. in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung wurden nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG. 1953 abgezogen, sondern als Werbungskosten behandelt. Dies hatte zur Folge, daß nur dieser Betrag als nachgewiesene Werbungskosten anerkannt und daneben das Werbungskostenpauschale des § 51 Abs. 1 EStG. 1953 nicht abgesetzt wurde.

In der dagegen erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerde behaupten die Beschwerdeführer, durch den angefochtenen Bescheid in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber erwogen:

I. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sich der Bescheid auf ein Gesetz stützt, das gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt und aus diesem Grunde verfassungswidrig ist oder wenn die Verwaltungsbehörde bei der Erlassung des Bescheides willkürlich vorgegangen ist (vgl. Erkenntnis Slg. 3515/1959, 3516/1959, 3544/1959, 3551/1959, B 84/61 vom 14. Oktober 1961 u. a.) .

a) Die Beschwerdeführer behaupten, daß die im angefochtenen Bescheid angewendete Regelung des § 93 Abs. 4 EStG. 1953 über die Freibeträge wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sei. In Betracht kommen der erste und zweite Satz dieser Gesetzesstelle. Sie lauten:

„Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 bis 3 statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 3600 S abzuziehen. Bezieht ein Ehegatte Einkünfte aus

nichtselbständiger Arbeit und der andere Ehegatte Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3, erhöht sich dieser Betrag auf 5000 S.“

Die Beschwerdeführer behaupten, daß in diesen Gesetzesbestimmungen gleichgelagerte Tatbestände (der Bezug von Einkünften beider Ehegatten aus einer Erwerbstätigkeit, wobei bei mindestens einem der beiden Ehegatten diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stammen) einer differenzierten Regelung unterzogen werden, ohne daß hierfür sachliche Gründe vorliegen; denn weder sozialpolitische noch sonstige wichtige Gründe sprächen dafür.

Die belangte Behörde hat dagegen vorgebracht, daß diese Differenzierung daraus zu erklären sei, daß durch sie die Begünstigungen ausgeglichen werden sollten, die sich aus den im Lohnsteuerabzugsverfahren vorkommenden Vereinfachungen zugunsten der Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergeben.

Es bestehen nun tatsächlich zwischen der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Lohnsteuerabzugsverfahren und der Besteuerung von sonstigen Erwerbseinkünften eine Reihe von Unterschieden, die sich auch aus dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung im Lohnsteuerabzugsverfahren erklären und sich als Begünstigung des Steuerpflichtigen auswirken. Es sei in diesem Zusammenhang auf das Werbungskostenpauschale des § 51 Abs. 1 EStG. 1953, den Sonderausgabenmindestbetrag nach § 51 Abs. 2 EStG. 1953 und die Regelung des § 67 EStG. 1953 über die Besteuerung sonstiger Bezüge hingewiesen. Im Falle der Veranlagung von Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, kommen beide Ehegatten in den Genuß dieser Begünstigungen. Im Falle der Veranlagung von Ehegatten, von denen nur einer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, kommen die Ehegatten nur einmal in den Genuß dieser Begünstigungen. Es ist nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber diese und auch noch andere bestehende Unterschiede zwischen der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und anderen Erwerbseinkünften durch die Erhöhung des Freibetrages von 3600 S jährlich um den verhältnismäßig geringen Betrag von 1400 S jährlich für den Fall ausgleicht, daß bei einer Veranlagung von Ehegatten ein Teil Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der andere Teil Einkünfte aus einer anderen Erwerbstätigkeit bezieht. Der Verfassungsgerichtshof hat also im gegebenen Zusammenhang keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in den beiden ersten Sätzen des § 93 Abs. 4 EStG. 1953 enthaltenen Regelung aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes.

b) Die Beschwerdeführer behaupten ferner, daß im Falle, als sich die von der belangten Behörde vorgenommene Auslegung der Be-

stimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 10 Abs. 2 Z. 2 EStG. 1953 als richtig erweisen sollte, diese Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid angenommen, daß die von der Beschwerdeführerin Helene L. in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Sozialversicherungsbeiträge nach diesen Gesetzesbestimmungen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig seien, weil sie nicht auf Grund inländischer Gesetzesbestimmungen und nicht an einen österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. an ein inländisches oder zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenes Versicherungsunternehmen geleistet wurden.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob diese Rechtsansicht der belangten Behörde richtig ist oder nicht. Selbst wenn sie nämlich richtig sein sollte, bestünden gegen die Gesetzesstellen, auf die sie sich stützt, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Gesetzesstellen unterscheiden dann nämlich hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen nach dem Gesichtspunkt, ob es sich um inländische oder ausländische Versicherungsträger (Versicherungsunternehmen) handelt, und ob die Versicherungsbeiträge auf Grund inländischer oder ausländischer Vorschriften geleistet werden. Dies ist eine Unterscheidung, die im Tatsächlichen begründet ist und daher auch eine unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung rechtfertigt. Wenn sich im Hinblick auf die Ähnlichkeit des Sozialversicherungsrechtes in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 8 und 9/1953, bei der Anwendung dieser Gesetzesstelle Härten ergeben sollten, beeinträchtigt dies nicht die Sachlichkeit der getroffenen Unterscheidung. Die Regelung stellt nämlich nicht auf das Verhältnis zwischen dem Sozialversicherungsrecht Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland ab, sondern differenziert schlechthin nach dem Kriterium, ob die Versicherung inlands- oder auslandsgebunden ist.

c) Daß die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides Willkür geübt hätte, behaupten die Beschwerdeführer selbst nicht. Sie behaupten lediglich, daß die belangte Behörde die Bestimmung des § 10 Abs. 1 und 2 EStG. 1953 denkunmöglich ausgelegt hat. Auch sonst sind im Verfahren keine Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen der belangten Behörde hervorgekommen.

Die Beschwerdeführer sind daher durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

2. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit Rücksicht auf den im Art. 5 StGG. enthaltenen Gesetzesvorbehalt durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid entweder überhaupt ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden ist, oder wenn die Rechtsvorschrift, auf die sich der Bescheid stützt, verfassungswidrig ist, oder wenn bei der Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz in denkunmöglicher Weise angewendet wurde (Erkenntnis Slg. 334/1924, 1523/1946, 3148/1957, B 15/59 vom 11. Juni 1959, B 304/58 vom 17. Juni 1959 u. a.).

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf das EStG. 1953. Er ist also nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden.

Verfassungsrechtliche Bedenken wurden von den Beschwerdeführern gegen die im angefochtenen Bescheid angewendeten Bestimmungen dieses Gesetzes nur aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes vorgebracht. Daß diese nicht zutreffen, wurde bereits dargetan. Auch sonst sind im Verfahren Bedenken gegen die im angefochtenen Bescheid angewendeten Gesetzesbestimmungen nicht entstanden.

Die Beschwerdeführer behaupten aber, daß die belangte Behörde die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 EStG. 1953 denkunmöglich angewendet habe.

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid angenommen, daß die von der Beschwerdeführerin Helene L. in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Sozialversicherungsbeiträge nach diesen Gesetzesbestimmungen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig seien, weil sie nicht auf Grund inländischer Gesetzesbestimmungen und nicht an einen österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. an ein inländisches oder zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenes Versicherungsunternehmen geleistet wurden. Die Beschwerdeführer meinen nun, daß dieser Rechtsansicht nur insoweit beigegeben werden könne, als die Ansicht vertreten wird, daß es sich bei diesen Beiträgen um solche handeln müßte, die ausschließlich an österreichische Sozialversicherungsträger entrichtet werden. Die beiden Sozialversicherungsabkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 8 und 9/1953, brächten nämlich eine Gleichstellung der österreichischen und der deutschen Staatsangehörigen in bezug auf ihre Rechte und Pflichten aus der Sozialversicherung bzw. aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Notstandshilfe. Auch die österreichischen und deutschen Versicherungsträger seien durch diese Abkommen in bezug auf ihr Beitragserhebungsrecht und ihre Leistungsverpflichtungen gleichgestellt.

Daher müßten auch steuerrechtlich die in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gleich behandelt werden.

a) Nach § 10 Abs. 1 Z. 2 EStG. 1953 sind Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Bediensteten von Privatbahnunternehmen, weiters Pensions(Provisions)beiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge für eine Versicherung im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung dienen. Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Aufstellung von Versicherungen ausdrücklich eine genannt ist, die nur eine solche zu einem österreichischen Sozialversicherungsträger sein kann, nämlich die zusätzliche Pensionsversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, hält der Verfassungsgerichtshof die Annahme für denkmöglich, daß es sich bei all diesen Versicherungen um solche bei österreichischen Versicherungsträgern handeln muß.

b) Nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG. 1953 sind Sonderausgaben auch Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invaliditätsversicherungen, zu Lebensversicherungen (Kapital- oder Rentenversicherungen) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien nicht unter Z. 2 fallen. Nach § 10 Abs. 2 Z. 2 EStG. 1953 sind solche Beiträge und Versicherungsprämien, die an solche Versicherungsunternehmen geleistet werden, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Daß die Annahme, daß nach dieser Gesetzesstelle nur solche Beiträge und Versicherungsprämien abzugsfähig sind, die an inländische oder zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassene Versicherungsunternehmen geleistet werden, denkmöglich ist, ergibt sich aus dem klaren Wortlaut dieser Gesetzesstellen.

c) Ob die Auslegung, die die belangte Behörde den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 10 Abs. 2 Z. 2 zuteil werden ließ, auch richtig ist, war vom Verfassungsgerichtshof nicht zu unter-

suchen, weil es sich hiebei um die Frage der richtigen oder unrichtigen Auslegung der Bestimmungen eines einfachen Bundesgesetzes handelt, über die zu erkennen der Verwaltungsgerichtshof berufen ist.

Somit ergibt sich, daß die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden sind.

3. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

4496

Straßenverkehrsordnung 1960; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 99 Abs. 1 bis 4 im Hinblick auf das Gleichheitsrecht. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Kumulationsprinzip (§ 22 VStG. 1950) oder dagegen, daß § 22 VStG. 1950 das Absorptionsprinzip nicht ausschließt. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes.

Erk. v. 28. Juni 1963, B 39/63.

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 26. November 1962 ist Johann T. für schuldig befunden worden, daß er am 16. Mai 1962 einen Kraftwagen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a (§ 5 Abs. I) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, begangen habe. Über den Genannten wurde eine Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) verhängt.

Gegen diesen Bescheid führt Johann T. Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG.

II. Johann T. macht geltend, durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht verletzt worden zu sein. Er ist der Meinung, daß es dem Gleichheitsgebot widerspreche, die Verwaltungsstrafe gemäß § 99 Abs. I StVO. 1960 neben einer gerichtlichen Strafe gemäß § 337 lit. b Strafgesetz zu verhängen. Es handle sich um gleichartige Tatbestände, daher gelte der Grundsatz „ne bis in idem“. Durch seine gerichtliche Verurteilung gemäß § 431 in Verbindung mit § 337 lit. b Strafgesetz erscheine „die Übertretung nach § 99 Abs. I lit. a StVO. 1960 konsumiert“.